



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Rechts- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Burg, Frau Schneidewindt, Tel.: 03921/921-614. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros, dem Bürgerbüro (Markt 1) und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

12. Jahrgang

4. März 2008

Nr. 11

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
<i>Stadt Burg</i>	
1. <i>Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über den Bebauungsplan Nr. 73 für die „Erweiterung des 4. Bauabschnittes“ im Industrie- und Gewerbepark in Burg</i>	1
2. <i>Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über den Bebauungsplanentwurf Nr. 14 für das 2. Änderungsverfahren des „3. Bauabschnitts“ im Industrie- und Gewerbepark Burg</i>	5
3. <i>Bekanntmachung über die Einleitung des 1. Änderungsverfahrens zum einfachen Aufstellung Bebauungsplanes Nr. 02 Naherholungsgebiet „Parchauer See“</i>	7

Amtlicher Teil

Stadt Burg

1. Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über den Bebauungsplan Nr. 73 für die „Erweiterung des 4. Bauabschnittes“ im Industrie- und Gewerbepark in Burg

Der im Stadtrat am 26. April 2007 gefasste Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB über den Bebauungsplan Nr. 73 für die „Erweiterung 4. Bauabschnitt“ im Industrie- und Gewerbepark Burg wird aufgehoben.

Das Planungsziel der gleichzeitigen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 für den 2. Bauabschnitt des Industrie- und Gewerbeparks Burg (zusätzliche Ausweisung von Gewerbegebiet mit der Zweckbestimmung „Wasseraufbereitung und Abwasserbehandlung“ im Bereich des Wäldchens) wurde aufgegeben.

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Februar 2008 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 73 für die „Erweiterung des 4. Bauabschnittes“ einschließlich des Entwurfes der Begründung in der Fassung vom Januar 2008 erneut als Entwurf beschlossen und zur Durchführung einer erneuten öffentlichen Auslegung für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB mit den weiteren Umweltinformationen und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, bestimmt. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs für den o.g. Bebauungsplan wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Folgende neue Planinhalte werden nunmehr verfolgt:

- die Änderung der Festsetzung von emissionswirksamen Lärmkontingenten ($L_{EK,i}$) auf der Grundlage eines neuen Gutachtens sowie unter Berücksichtigung der vorliegenden Genehmigungsbescheide aus dem Immissionsschutzrecht,
- Übernahme der derzeitigen Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 45 „4. Bauabschnitt“ Industrie- und Gewerbepark Burg,
- Neuordnung der Waldflächen zwischen Industrie- und Gewerbepark Burg und den Wohngebieten an der Grabower Landstraße.

Die Teilüberplanung des Bebauungsplanes Nr. 13 Industrie- und Gewerbepark Burg „2. Bauabschnitt“ in der Fassung der 3. Änderung war verfahrenstechnisch und inhaltlich voll in das Aufstellungsverfahren des B 73 integriert. Nunmehr besteht keinerlei geltungsbereichsmäßige Überdeckung mehr. Der ursprüngliche Geltungsbereich des B-Planes Nr. 13 wird nicht mehr verändert. Das Änderungsverfahren für den B-Plan Nr. 13 ist daher separat weiterzuführen.

Die geplanten räumlichen Geltungsbereiche entnehmen Sie bitte nachfolgender Übersichtskarten.

Nähere Informationen sind aus den ausliegenden Planungsunterlagen zu entnehmen.

Der Planentwurf und die dazugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht liegen daher **in der Zeit vom 12. März 2008 bis zum 14. April 2008** in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Haus 2, 2. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung (Schaukasten / Raum 221), zu den Sprechzeiten:

Dienstag, Donnerstag u. Freitag 9.00-12.00 Uhr

Dienstag 13.30-16.00 Uhr

Donnerstag 13.30-17.00 Uhr

und darüber hinaus nach telefonischer Terminvereinbarung zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können an o.g. Stelle zum ausliegenden Planmaterial von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

Umweltprüfung

Aus den bisherigen Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB liegen folgende Stellungnahmen zu umweltrelevanten Aspekten vor:

- Landesverwaltungsamt vom 10. April 2007; 16. April 2007; 19. April 2007,
- Landkreis Jerichower Land vom 30. März 2007; 12. April 2007,
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag Büro Pöyry vom 21. Oktober 2006,
- Schalltechnisches Gutachten Kontingentierung der Lärmemissionen und -immissionen im Industrie- und Gewerbepark der Stadt Burg (BA 1 – BA 4) Büro ECO Akustik Barleben vom 1. Februar 2008.

Diese Unterlagen können während der Auslegung ebenfalls eingesehen werden. Dem Entwurf des Bebauungsplanes liegt ein Umweltbericht bei, welcher im laufenden Verfahren fortgeschrieben wurde. Es besteht gemäß § 2 Abs. 4 i.V.m § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme für die Belange des Umweltschutzes.

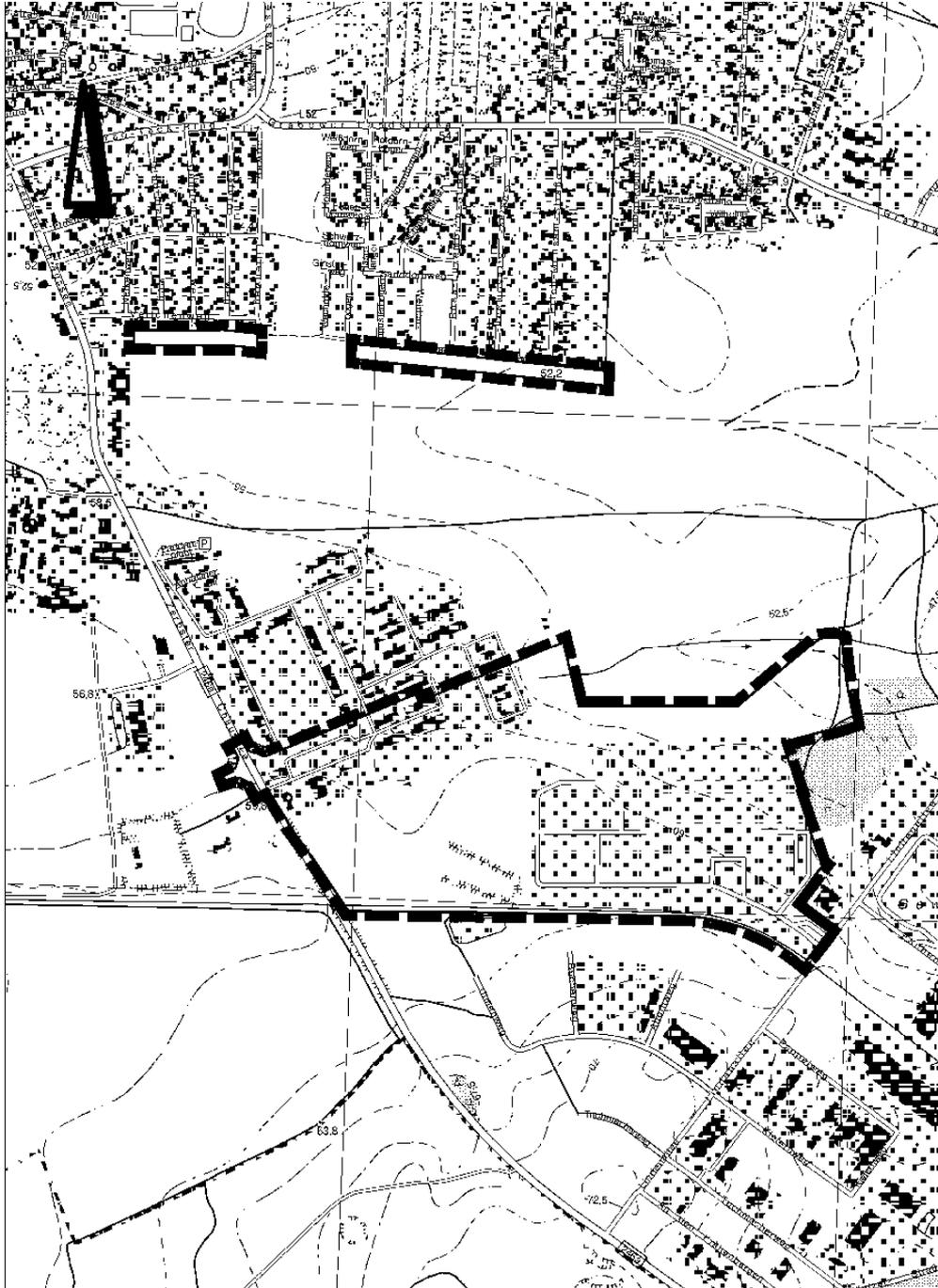
Hinweise:

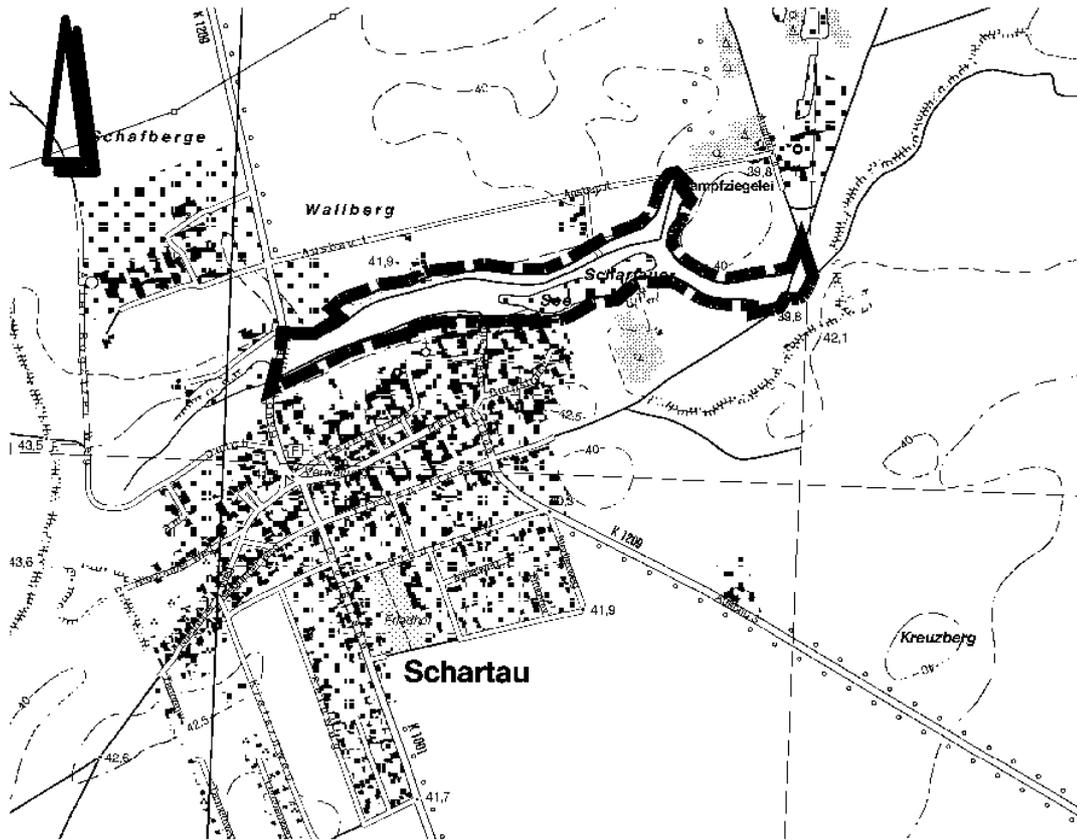
Gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB i.V.m. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Auslegungszeit abgegeben worden sind, bei der weiteren Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Burg, 29. Februar 2008

gez.
Sterz
Oberbürgermeister





Übersicht über die geplanten räumlichen Geltungsbereiche des Bebauungsplanes Nr. 73 für die „Erweiterung des 4. Bauabschnittes“ im Industrie- und Gewerbepark Burg (Karte unmaßstäblich)

2. Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über den Bebauungsplanentwurf Nr. 14 für das 2. Änderungsverfahren des „3. Bauabschnitts“ im Industrie- und Gewerbepark Burg

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in öffentlicher Sitzung am 28. Februar 2008 den Entwurf des 2. Änderungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 14 für den Bereich „Industrie- und Gewerbepark Burg - 3. Bauabschnitt“ in der Fassung vom Januar 2008 als erneuten Entwurf beschlossen und zur Durchführung einer erneuten öffentlichen Auslegung für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB gemeinsam mit weiteren Umweltinformationen und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen bestimmt. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs für den o.g. Bauleitplan wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Für den B-Plan Nr. 14 war im 2. Änderungsverfahren die Errichtung des neuen Heizkraftwerkes für die zukünftige Dampf- und Energieversorgung Planinhalt. Diese Zielstellungen sind nun nicht mehr notwendig und können deshalb aufgegeben werden, weil die Erweiterungsabsicht der Papierfabrik Burg durch eine zweite Papiermaschine im Bebauungsplan Nr. 73 zurückgenommen wurde.

Folgende neue Planinhalte werden nunmehr verfolgt:

- die Erhöhung der Baumassenzahl (BMZ) innerhalb der als GE ausgewiesenen Flächen entlang der Lindenallee,
- die Änderung der Festsetzung von emissionswirksamen Lärmkontingenten ($L_{EK,i}$),
- die flexible Anwendung der Pflanzgebote innerhalb der Baugrundstücke bei Inanspruchnahme durch Einordnung von baulichen Anlagen.

Die verbindliche Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches entnehmen Sie bitte nachfolgender Übersichtskarte.

Nähere Informationen sind aus den ausliegenden Planungsunterlagen zu entnehmen.

Der Planentwurf und die dazugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht liegen daher **in der Zeit vom 12. März 2008 bis zum 14. April 2008**

in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Haus 2, 2. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung (Schaukasten / Raum 222), zu den Sprechzeiten:

Dienstag, Donnerstag u. Freitag	9.00-12.00 Uhr
Dienstag	13.30-16.00 Uhr
Donnerstag	13.30-17.00 Uhr

und darüber hinaus nach telefonischer Terminvereinbarung zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können an o.g. Stelle zum ausliegenden Planmaterial von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

Es liegen folgende Informationen zu umweltrelevanten Aspekten vor:

- Stellungnahme Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt vom 26. Juni 2007; 28. Juni 2007
- Stellungnahmen Landkreis Jerichower Land vom 29. Mai 2007
- Schalltechnisches Gutachten Kontingentierung der Lärmemissionen und -immissionen im Industrie- und Gewerbepark (IGP) der Stadt Burg (BA 1- BA 4) Büro ECO Akustik Barleben vom 1. Februar 2008.

Diese Unterlagen können während der Auslegung eingesehen werden. Zudem liegt ein Umweltbericht bei, welcher im laufenden Verfahren fortgeschrieben wurde. Es besteht gemäß § 2 Abs. 4 i.V.m § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme für die Belange des Umweltschutzes.

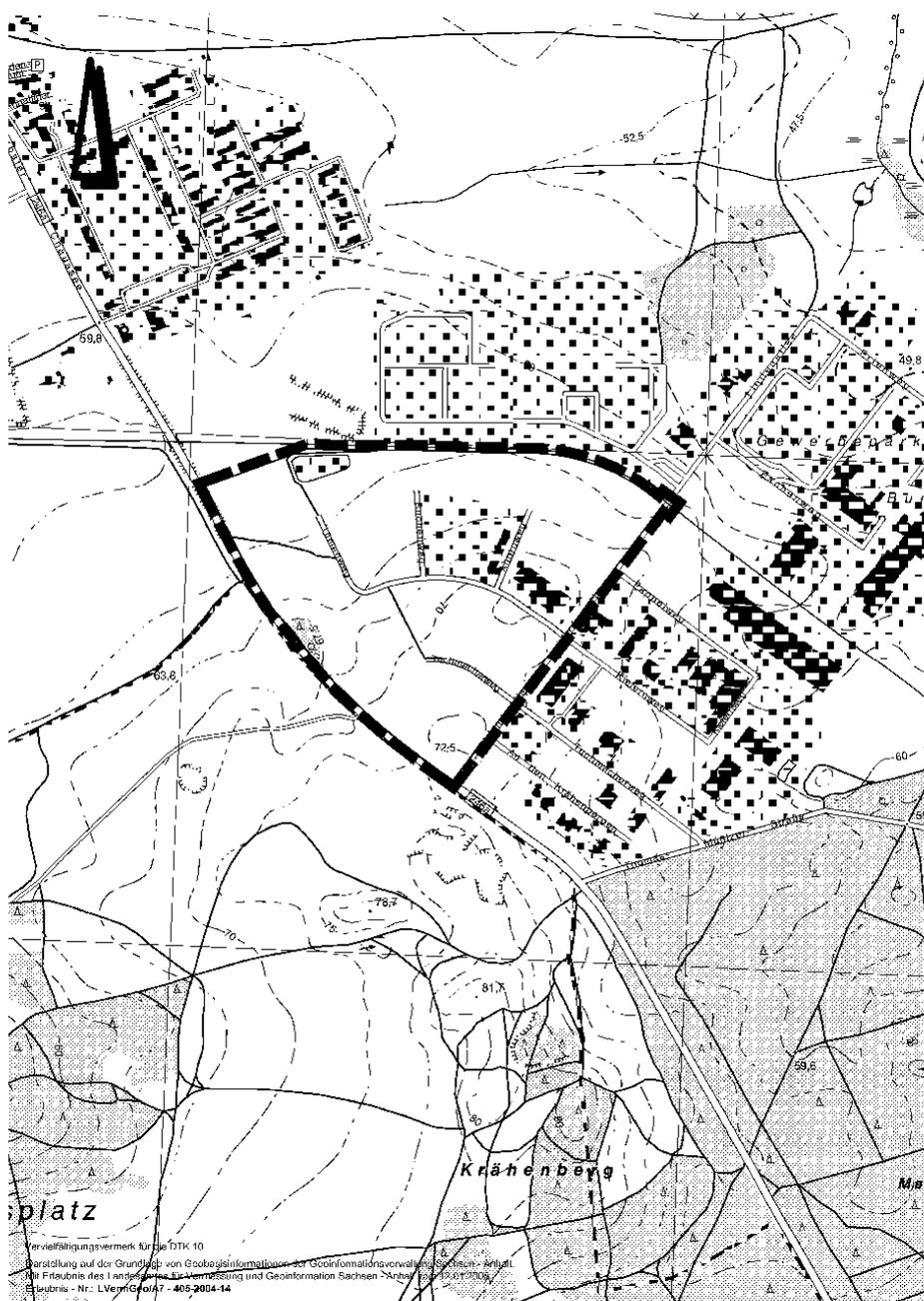
Hinweise:

Gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB i.V.m. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGo) wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und ein Antrag nach § 47 VwGo unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Auslegungszeit abgegeben worden sind, bei der weiteren Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Burg, 29. Februar 2008

gez.
Sterz
Oberbürgermeister



Übersicht über den geplanten räumlichen Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 für den Bereich „Industrie- und Gewerbepark Burg - 3. Bauabschnitt“ (Karte unmaßstäblich)

**3. Bekanntmachung über die Einleitung des 1. Änderungsverfahrens zum einfachen Aufstellung
Bebauungsplanes Nr. 02 Naherholungsgebiet „Parchauer See“**

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Februar 2008 die Einleitung des 1. Änderungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 02 Naherholungsgebiet „Parchauer See“ beschlossen.

Da die beabsichtigten Änderungen der Planung die Grundzüge des Bebauungsplanes nicht berühren, wird der Bebauungsplan Nr. 02 für das Naherholungsgebiet „Parchauer See“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB geändert.

Folgende Änderungen werden vorgenommen:

- a) die östlich des Zufahrtsbereiches bisher dargestellte Fläche zur Erhaltung von Anpflanzungen wird geändert in Teilsondergebiet „Camping- und Wochenendplatzgebiet“ und soll zukünftig als Kurzzeitcampingplatz genutzt werden.
- b) die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) für das Teilsondergebiet I „Wochenendhausgebiet“ von derzeit 0,2 soll entfallen;
- c) ein ggf. zu änderndes Nutzungskonzept für die Betreuung des Campingplatzes soll durch die Betreiber erstellt und als Grundgerüst von Festsetzungen des Bebauungsplanes dienen (z.B. die Anordnung der Stellplätze für Glascontainer soll geprüft werden, Einordnung der Sanitärgebäude, Stellplätze usw.).

Das Gebiet umfasst das Flurstück 18/8 in der Flur 2 der Gemarkung Parchau. Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist in der folgenden Übersichtskarte dargestellt.

Burg, 29. Februar 2008

gez.

Sterz
Oberbürgermeister



**Übersicht über den geplanten räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02
Naherholungsgebiet „Parchauer See“ (Karte unmaßstäblich)**